Историко-философский ежегодник
2025. Т. 40. С. 108–119
УДК 1(091)

History of Philosophy Yearbook
2025, vol. 40, pp. 108–119
DOI: https://doi.org/10.21146/0134-8655-2025-40-108-119

Kant über Unmündigkeit und Heteronomie*

Jörg Noller
Ludwig-Maximilians-Universität München
80539, Geschwister-Scholl-Platz 1, München, Deutschland
joerg.noller@lrz.uni-muenchen.de

Abstrakt. Der Beitrag rekonstruiert Kants Begriffe von Aufklärung und Unmündigkeit im Lichte seiner Theorie der Autonomie und Heteronomie. Ausgangspunkt ist die These, dass sich Aufklärung und Unmündigkeit nur dann hinreichend verstehen lassen, wenn sie auf die normative Struktur moralischer Selbstgesetzgebung bezogen werden. Daran anknüpfend wird die These vertreten, dass Unmündigkeit und Heteronomie nach Kant selbstverschuldete Zustände sind, deren Überwindung in der Verantwortung des Subjekts liegt. Abschließend werden die Übergangsbedingungen von Heteronomie zu Autonomie analysiert, die als epistemisch-praktischer Bildungsprozess bestimmt werden. Dieser Prozess wird durch die drei Maximen des gemeinen Menschenverstandes strukturiert und in der Idee einer öffentlichen, medial vermittelten Vernunft konkretisiert.

Schlüsselbegriffe: Kant, Autonomie, Heteronomie, Aufklärung, Unmündigkeit

Empfohlene Zitierweise: Noller, Jörg. „Kant über Unmündigkeit und Heteronomie.“ *History of Philosophy Yearbook / Istoriko-filosofskii ezhegodnik* 40 (2025): 108–119.

Erhalten: 24.06.25
Akzeptiert: 27.08.25

* Dieser Aufsatz entstand im Rahmen des DFG-Projekts „Kants Theorie des Irrtums“ (Projektnummer 495635215).

© Jörg Noller, 2025

Kant on Immaturity and Heteronomy*

Jörg Noller
Ludwig-Maximilians-Universität München
80539, 1 Geschwister-Scholl-Platz, München, Deutschland
joerg.noller@lrz.uni-muenchen.de

Abstract. The article reconstructs Kant's concepts of Enlightenment and immaturity in the light of his theory of autonomy and heteronomy. The starting point is the thesis that Enlightenment and immaturity can only be adequately understood when related to the normative structure of moral self-legislation. Building on this, I argue that, according to Kant, immaturity and heteronomy are self-incurred conditions, the overcoming of which lies within the responsibility of the subject. Finally, I analyze the conditions of transition from heteronomy to autonomy, which are defined as a process of education that is both epistemic and practical. This process is structured by the three maxims of common human understanding and concretized in the idea of a public, media-mediated reason.

Keywords: Kant, Autonomy, Heteronomy, Enlightenment, Immaturity

For citation: Noller, Jörg. "Kant on Immaturity and Heteronomy." *History of Philosophy Yearbook / Istoriko-filosofskii ezhegodnik* 40 (2025): 108–119 (in German).

Received: 24.06.25
Accepted: 27.08.25

Кант о «несовершеннолетии» и гетерономии**

Йорг Ноллер
Мюнхенский университет Людвига-Максимилиана
80539, площадь Гешвистер-Шолль, д. 1, г. Мюнхен, Германия
joerg.noller@lrz.uni-muenchen.de

Аннотация. В статье реконструируются кантовские понятия Просвещения и «несовершеннолетия» в свете его теории автономии

* This paper was written within the framework of the DFG project "Kant's Theory of Error" (Project # 495635215).

** Эта статья была написана в рамках проекта DFG «Теория ошибки у Канта» (проект № 495635215).

и гетерономии. Отправным пунктом служит тезис о том, что Просвещение и несовершеннолетие могут быть поняты в достаточной мере лишь в связи с нормативной структурой морального самозаконодательства. В этой перспективе я выдвигаю тезис о том, что, согласно Канту, несовершеннолетие и гетерономия представляют собой состояния, в которых человек виновен сам и преодоление которых лежит в сфере его ответственности. В заключение я анализирую условия перехода от гетерономии к автономии, определяемые как эпистемико-практический образовательный процесс. Этот процесс структурируется тремя максимами человеческого здравого смысла и конкретизируется в идее публичного, опосредованного средствами коммуникации разума.

Ключевые слова: Кант, автономия, гетерономия, Просвещение, несовершеннолетие

Для цитирования: Ноллер, Йорг. «Кант о “несовершеннолетии” и гетерономии». *Историко-философский ежегодник* 40 (2025): 108–119.

Поступила в редакцию: 24.06.25
Принята к публикации: 27.08.25

§ 1. Einleitung: Zum Problem der Autonomie

In diesem Beitrag wird die These vertreten, dass sich Kants Begriffe von Aufklärung und Unmündigkeit durch Rekurs auf seine Begriffe von Autonomie und Heteronomie genauer verstehen und begründen lassen. Damit verbunden ist die These, dass wir nach Kant aufgefordert sind, autonom zu handeln und aufgeklärt zu sein, was wiederum impliziert, dass wir die Verantwortung dafür zu tragen haben, wenn wir heteronom handeln bzw. unmündig sind. Anders formuliert: Heteronomie und Unmündigkeit sind kein Schicksal, mit dem wir uns abzufinden haben, sondern sie sind selbst verschuldet. Daraus folgt wiederum, dass wir die Freiheit besitzen, den Zustand der Heteronomie und Unmündigkeit zu verlassen. Abschließend soll deswegen erörtert werden, wie Kant den Übergang von Heteronomie zur Autonomie bzw. Unmündigkeit zur Mündigkeit mit Blick auf seinen Begriff des gemeinen Menschenverstandes (*sensus communis*) denkt.

Gewöhnlich wird „Autonomie“ im Sinne von „Selbstbestimmung“ verstanden. Das ist zwar nicht falsch, doch verwischt dieses Verständnis den normativen und objektiven Charakter von Autonomie, was wörtlich „Selbst-Gesetzgebung“ bedeutet. Die Problematik des Autonomie-Gedankens besteht darin, Subjekt und Gesetz auf eine solche Weise zusammen zu denken, dass in dieser Relation Freiheit und Moralität ermöglicht werden. Hier stellen sich nun drei grundlegende Fragen: (1) Was ist das für ein Selbst, das sich da ein Gesetz gibt? (Subjektivitäts-Problem) (2) Was ist das für Gesetz, das sich das Selbst gibt? (Normativitäts-Problem) (3) Wie gibt sich das Selbst ein Gesetz? (Legislations-Problem)

Zu (1): Das Subjekt der Autonomie kann entweder individuell (z.B. als menschliche Person) oder kollektiv (z.B. als Gesellschaft oder Staat, der aus Menschen besteht) gedacht werden. Hier stellt sich die Frage, welche Form von Subjektivität vorgängiger ist: Wird individuelle Autonomie analog zu kollektiver Autonomie oder kollektive Autonomie analog zu individueller Autonomie gedacht? Ferner stellt sich die Frage, welche menschlichen Vermögen an der Autonomie beteiligt sind: Ist es die menschliche Vernunft, oder ist es der menschliche Wille, oder sind es gar verschiedene Vermögen in Interaktion?

Zu (2): Das Gesetz, das sich ein Subjekt gibt und dem es sich unterwirft, ist als solches bindend. Woher aber besitzt das Gesetz seine bindende Kraft? Ist es sozial konstruiert oder existiert es unabhängig von sozialer Konstruktion? Ist es ein moralisches Gesetz, das unsere Willensbildung betrifft, oder ist es ein rechtlich-politisches Gesetz, das nur unsere Handlungen betrifft? Ermöglicht Autonomie also Willensfreiheit oder (nur) Handlungsfreiheit? Ferner stellt sich die Frage, ob das Gesetz unser Wollen und Handeln betrifft (praktische Autonomie) oder ob es (auch) unser Denken und Erkennen betrifft (theoretische Autonomie).

Zu (3): Autonomie ist nicht nur ein Zustand, *in* welchem ein Subjekt unter einem Gesetz steht, sondern ein Prozess, *durch* den sich ein Subjekt einem Gesetz unterwirft, das es sich selbst gibt. Hier lassen sich drei Weisen der Gesetzgebung unterscheiden: Entweder das Subjekt *unterwirft* sich dem Gesetz, oder es *identifiziert* sich damit, oder es *erzeugt* bzw. *konstruiert* das Gesetz. Sofern das Gesetz das Sittengesetz ist, hängt von dieser Frage auch ab, wie objektiv und verbindlich dieses Gesetz der Moral ist.

§ 2. Kant über Autonomie und Heteronomie

In seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hat Kant den Begriff der Autonomie durch Rekurs auf seinen Begriff des Willens bestimmt.[1] Er versteht darunter:

> die Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Wollens) ein Gesetz ist. Das Princip der Autonomie ist also: nicht anders zu wählen als so, daß die Maximen seiner Wahl in demselben Wollen zugleich als allgemeines Gesetz mit begriffen seien. (4:440)[2]

Autonomie wird in diesem Zitat aufs Engste über den Begriff der Allgemeinheit bzw. Universalität bestimmt, die in einer systematischen Spannung zur Individualität steht. Bezogen auf die drei Autonomie-Probleme bedeutet dies für Kants Theorie: (1) Das Subjekt der Autonomie wird zwar als ein empirisches Individuum gedacht, doch wird diese Individualität im Akt der Autonomie einer vernünftigen Allgemeinheit unterworfen, da der Wille „ganz zur Verstandeswelt gehört" (4:453). (2) Das vernünftige Gesetz der Autonomie betrifft den Willen und besitzt apriorische Geltung, ermöglicht also Willensfreiheit. (3) Das individuelle Subjekt des Willens unterwirft sich dem Sittengesetz (4:454), identifiziert sich damit aber zugleich, da es im Grunde sein *eigenes* Gesetz ist:

> Der Wille wird also nicht lediglich dem Gesetze unterworfen, sondern so unterworfen, daß er auch *als selbstgesetzgebend* und eben um deswillen allererst dem Gesetze (davon er selbst sich als Urheber betrachten kann) unterworfen angesehen werden muß. (4:431)

Während der Begriff der (praktischen) Autonomie in der Kant-Forschung viel Beachtung gefunden hat,[3] ist sein Begriff der

[1] Nur an wenigen Stellen in seinem Werk spricht Kant von der „Autonomie der (praktischen) Vernunft" (vgl. 5:126, 6:480, 6:383, 27:499, 29:900).

[2] Kants Schriften werden unter Angabe der Band- und Seitenzahl nachgewiesen gemäß der Akademie-Ausgabe: *Kant's gesammelte Schriften*, herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin: G. Reimer; Walter de Gruyter, 1900–).

[3] Vgl. etwa Oliver Sensen, ed., *Kant on Moral Autonomy* (Cambridge: Cambridge University Press, 2013); Jörg Noller, *Die Bestimmung des Willens. Zum*

Heteronomie hingegen nur selten ins Zentrum gestellt worden.[4] Das Verhältnis von Autonomie und Heteronomie ist komplex. Autonomie und Heteronomie sind nicht ohne Weiteres mit Freiheit und Unfreiheit zu identifizieren. Entscheidend ist nach Kant, dass Heteronomie kein privativer Zustand ist, in den wir getrieben werden, sondern Ergebnis einer mentalen Handlung, die uns *selbst* zugerechnet werden muss, also eine gewisse Form von Freiheit, wenn auch nicht von Autonomie, impliziert.

Dies ist nicht auf den ersten Blick verständlich. Denn der Begriff der Heteronomie, die Tatsache also, dass wir fremden Gesetzen faktisch *unterworfen* sind, lässt sich auf zwei verschiedene Weisen verstehen. Oft wird er passivisch so verstanden, dass wir deswegen fremden Gesetzen unterworfen sind, da wir im Handeln und Denken diesen Gesetzen unterworfen bzw. unter diese Gesetze gebracht *wurden*, z.B. durch äußere Einflüsse der Sinnlichkeit. Heteronom zu sein kann aber auch aktivisch so verstanden werden, dass wir uns unter fremde Gesetze haben bringen *lassen* oder dass wir uns selbst fremden Gesetzen *unterworfen* haben und ihnen daher faktisch unterstehen.[5]

Die problematische Zweideutigkeit des Heteronomie-Begriffs ist in folgendem zentralen Zitat aus Kants *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* enthalten:

Problem individueller Freiheit im Ausgang von Kant, 2. Aufl. (= Symposion, Bd. 136) (Freiburg; München: Alber, 2016), Stefano Bacin, Oliver Sensen, eds., *The Emergence of Autonomy in Kant's Moral Philosophy* (Cambridge: Cambridge University Press, 2018).

[4] Zu nennen ist hier Andrews Reath, «What Emerged: Autonomy and Heteronomy in the Groundwork and Second *Critique*», in *The Emergence of Autonomy in Kant's Moral Philosophy*, ed. Stefano Bacin, Oliver Sensen (Cambridge: Cambridge University Press, 2018).

[5] Auf diese Ambivalenz des Heteronomie-Begriffs hat Reath, «Autonomy and Heteronomy», 187, zurecht hingewiesen, sie jedoch nicht näher analysiert: "Rational agents with autonomy can take their fundamental practical principles from an interest in an object – for example, one can make the principle of happiness one's basic practical principle – and such choice would satisfy Kant's definition of 'heteronomy.' But Kant reserves his main use of the term 'heteronomy' for a kind of theory that seeks to ground morality in a 'material principle of morality' (KpV 5:39)."

> Wenn der Wille irgend *worin anders*, als in der Tauglichkeit seiner Maximen zu seiner eigenen allgemeinen Gesetzgebung, mithin, wenn er, indem er über sich selbst hinausgeht, in der Beschaffenheit irgend eines seiner Objecte das Gesetz sucht, das ihn bestimmen soll, so kommt jederzeit *Heteronomie* heraus. Der Wille gibt alsdann sich nicht selbst, sondern das Object durch sein Verhältniß zum Willen gibt diesem das Gesetz. (4:441)

Sofern der Wille ein fremdes Gesetz in einem Objekt *sucht*, ist er immer noch die Ursache seiner Gesetzgebung. Die Ambivalenz zwischen aktivischer und passivischer Lesart von Kants Heteronomie-Begriff zeigt sich darin, dass der Wille einmal „über sich selbst hinausgeht" und in einem Objekt „das Gesetz sucht, das ihn bestimmen soll", andererseits aber das Objekt dem Willen das Gesetz „gibt". Kants Rede davon, dass das Objekt dem Willen ein Gesetz *gibt*, ist dann so zu verstehen, dass das Objekt nur ein heteronomes *Angebot* macht, das immer noch zu unserer eigenen Disposition steht: Wir können dieses Angebot annehmen oder ablehnen.

§ 3. Kant über Aufklärung und Unmündigkeit

Kants Begriff der Aufklärung hängt aufs Engste mit seinem Begriff von Autonomie zusammen.[6] Er besteht in der normativen Forderung, „von seiner Vernunft in allen Stücken *öffentlichen Gebrauch* zu machen" (*Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, 8:36). Dass eine Vernunft in allen Stücken öffentlich gebraucht werden soll, bedeutet, dass *alle* rationalen Vermögen, also der Verstand als Erkenntnisvermögen, die Vernunft (im engeren Sinne) als Begehrungsvermögen und die Urteilskraft als Vermögen des Gefühls der Lust und Unlust (*Erste Einleitung*

[6] Zum historischen Begriff der Aufklärung vgl. allgemein Norbert Hinske, «Die tragenden Grundideen der deutschen Aufklärung: Versuch einer Typologie», in *Aufklärung und Haskala in jüdischer und nichtjüdischer Sicht*, hrsg. Karlfried Gründer und Nathan Rotenstreich (Heidelberg: Lambert Schneider 1990).

in die Kritik der Urteilskraft, 20:205 f.), öffentlich gebraucht werden sollen.

Ein öffentlicher Gebrauch der Vernunft ist nach Kant ein solcher, „den jemand als *Gelehrter* von ihr vor dem ganzen Publicum der *Leserwelt* macht." (8:37) Darunter versteht Kant keine abgehobene akademische Praxis, die sich fernab im Elfenbeinturm vollzieht, sondern vielmehr ein reflektiertes Selbstverständnis, nach dem sich eine Person „als Glied eines ganzen gemeinen Wesens, ja sogar der Weltbürgergesellschaft ansieht" (8:37). In diesem Sinne ist ein „Gelehrter" eine Person, die „durch Schriften zum eigentlichen Publicum, nämlich der Welt, spricht" (8:38). Die öffentliche Vernunft ist also eine Form *medialer Rationalität*, weil nur durch Mediengebrauch prinzipiell alle Menschen bzw. vernünftigen Wesen im Sinne eines Weltbezugs adressiert werden können. Ein öffentlicher Gebrauch der Vernunft ist ein vermittelnder, kommunikativer Gebrauch der Vernunft, wie er sich vor allem durch Sprach- und Schriftgebrauch zeigt. Dies schließt nicht aus, dass ein öffentlicher Gebrauch auch durch „neue" bzw. digitale Medien realisiert werden kann.

Die mediale Bedeutung der Aufklärung zeigt sich bei Kant auch in seiner Medienkritik. Kant schreibt:

> Es ist so bequem, unmündig zu sein. Habe ich ein Buch, das für mich Verstand hat, einen Seelsorger, der für mich Gewissen hat, einen Arzt, der für mich die Diät beurtheilt, u.s.w., so brauche ich mich ja nicht selbst zu bemühen. Ich habe nicht nöthig zu denken, wenn ich nur bezahlen kann; andere werden das verdrießliche Geschäft schon für mich übernehmen (8:35).

Damit ist nicht gesagt, dass Mündigkeit oder Aufklärung im gänzlichen Medienverzicht bestehen. Es geht vielmehr um einen mündigen Mediengebrauch, der ein öffentlicher Mediengebrauch und darin ein öffentlicher Gebrauch der Vernunft sein muss.

So wie Kants Begriff der Aufklärung auf den öffentlichen Gebrauch der Vernunft verweist, und dieser wiederum auf den Begriff des Gelehrten, der auf den Begriff der Welt und des Mediums verweist, so verweist Kants Weltbegriff auf seinen Weltbegriff der Philosophie, den er vom Schulbegriff streng unterscheidet und den er auch Philosophie in ihrer „weltbürgerlichen Bedeutung" (9:25)

nennt.[7] Nach dem Schulbegriff ist die Philosophie nur eine Angelegenheit von „Vernunftkünstlern“, deren Ziele in „Geschicklichkeit“ und „Nützlichkeit“ bestehen. Die Philosophie nach dem Weltbegriff hat es dagegen mit jenen Gesetzen zu tun, die wir uns als praktisch und epistemisch autonome Wesen selbst geben oder selbst geben sollen.

Dieser öffentliche Gebrauch ist nach Kant eine Handlung, die uns individuell zugerechnet werden kann. Aufklärung wird bei Kant als ein Prozess bestimmt, den epistemisch-praktischen Zustand der Unmündigkeit zu verlassen. Unter Unmündigkeit versteht Kant „das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“ (8:35) Dieses Unvermögen kann sowohl in praktischer Hinsicht unser *Handeln* wie auch in epistemischer Hinsicht unser *Denken* betreffen. So wie Aufklärung eine Form praktischer und epistemischer Autonomie ist, so ist Unmündigkeit eine Form praktischer und epistemischer Heteronomie. Unmündigkeit ist eine Form von Handeln und Denken, die nicht autonom ist, d.h. nicht selbstgegebenen Gesetzen folgt, sondern unter fremden Gesetzen steht.

Unmündigkeit ist jedoch kein Zustand, der direkt gegenüber der Alternative der Mündigkeit gewählt wird. Vielmehr ist Unmündigkeit prozessual zu verstehen, insofern das Selbstdenken sukzessive medial delegiert wird, was rationale Selbsttäuschung impliziert. Kant charakterisiert diesen Prozess folgendermaßen:

> Satzungen und Formeln, diese mechanischen Werkzeuge eines vernünftigen Gebrauchs oder vielmehr Mißbrauchs seiner Naturgaben, sind die Fußschellen einer immerwährenden Unmündigkeit (8:36).

Entscheidend ist hierbei, dass Satzungen und Formeln Medien sind, d.h. einen Medienmissbrauch darstellen, insofern sie mechanisch, d.h. automatisch und nicht autonom, d.h. öffentlich, gebraucht werden.

Wenn Unmündigkeit über Heteronomie bestimmt werden muss und Unmündigkeit selbst verschuldet ist, dann folgt daraus, dass auch Heteronomie selbst verschuldet sein muss. In diesem Sinne schreibt Kant:

[7] Vgl. Jörg Noller, *Was ist digitale Aufklärung? Mit Kant zur medialen Mündigkeit* (Freiburg; München: Herder, 2024), 134.

> Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern [am Mangel] der Entschließung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen (8:35).

Insofern kann Aufklärung normativ gefordert werden, da der Ausgang aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit an unserer freien Entscheidung hängt.

Der „Wahlspruch der Aufklärung", „Habe Muth dich deines eigenen Verstandes zu bedienen!", also der Aufklärungs-Imperativ, ist strukturell mit dem kategorischen Imperativ verwandt, da er rein formal gehalten ist (vgl. 4:444). Aufklärung bedeutet nicht, *bestimmte* Handlungen zu vollziehen, sondern unter den Bedingungen öffentlicher Vernunft zu handeln. Im Gegensatz zum kategorischen Imperativ und seinem praktischen Imperativ fordert der Aufklärungs-Imperativ eine formale epistemische Einstellung, die auch praktisch-moralische Implikationen hat. Epistemisches Sollen impliziert nach Kants Aufklärungsbegriff epistemisches Können. Würde der Aufklärungs-Imperativ konkrete Forderungen stellen, so wäre dies selbst nur eine Form von Unmündigkeit, da er sich von der Gesetzlichkeit von Objekten abhängig machen würde.

§ 4. Schluss: Von der Heteronomie zur Autonomie

In seiner *Logik* hat Kant drei „Allgemeine Regeln und Bedingungen der Vermeidung des Irrthums überhaupt" entwickelt: „1) selbst zu denken, 2) sich in der Stelle eines Andern zu denken, und 3) jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken." (9:57) Kant nennt die „Maxime des Selbstdenkens" auch „die *aufgeklärte*" Maxime; „die Maxime sich in Anderer Gesichtspunkte im Denken zu versetzen" bezeichnete er als „die *erweiterte*"; schließlich „die Maxime, jederzeit mit sich selbst einstimmig zu denken" als „die *consequente* oder *bündige Denkart*" (9:57).

In seiner *Kritik der Urteilskraft* hat Kant diese drei Maximen als „Maximen des gemeinen Menschenverstandes" (5:294) bezeichnet, so dass sich hier ein Bezug zum öffentlichen Gebrauch der Vernunft ergibt. Er nennt dort die erste Maxime des Selbstdenkens

auch „die Maxime der vorurtheilfreien […] Denkart“ bzw. „die Maxime einer niemals *passiven* Vernunft“ (5:294). Kant bezeichnet den Zustand passiver Vernunft auch als „Heteronomie“, und den „Hang“ dazu als „*Vorurtheil*“. Kant bestimmt in diesem Kontext die Aufklärung auch als „Befreiung von Vorurtheilen überhaupt“ (5:294). Vorurteile sind deswegen Formen (epistemisch) heteronomer Vernunft, da wir uns darin der Mühe der Überprüfung unseres Denkens entlasten und vielmehr blindlings anderen Meinungen, Satzungen und Formeln folgen, die in ihrer Medialität nur scheinbar Objektivität und Universalität verbürgen.

Im Kontext der heteronomen Problematik des Vorurteils diskutiert Kant die Bedeutung des *sensus communis*, den er als „die Idee eines gemeinschaftlichen Sinnes, d.i. eines Beurtheilungsvermögens“ versteht,

> welches in seiner Reflexion auf die Vorstellungsart jedes andern in Gedanken (*a priori*) Rücksicht nimmt, um gleichsam an die gesammte Menschenvernunft sein Urtheil zu halten und dadurch der Illusion zu entgehen, die aus subjectiven Privatbedingungen, welche leicht für objectiv gehalten werden könnten, auf das Urtheil nachtheiligen Einfluß haben würde (5:293).

Kant beschreibt diesen Prozess so,

> daß man sein Urtheil an anderer nicht sowohl wirkliche als vielmehr bloß mögliche Urtheile hält und sich in die Stelle jedes andern versetzt, indem man bloß von den Beschränkungen, die unserer eigenen Beurtheilung zufälliger Weise anhängen, abstrahirt (5:294).

Die zweite Maxime besteht darin, dass das aufgeklärte Subjekt

> sich über die subjectiven Privatbedingungen des Urtheils, wozwischen so viele andere wie eingeklammert sind, wegsetzt und aus einem allgemeinen Standpunkte (den er dadurch nur bestimmen kann, daß er sich in den Standpunkt anderer versetzt) über sein eigenes Urtheil reflectirt (5:295).

Die dritte Maxime schließlich bezeichnet Kant als „die der *consequenten* Denkungsart“, die „nur durch die Verbindung beider ersten und nach einer zur Fertigkeit gewordenen öfteren Befolgung derselben erreicht werden“ kann. Daraus wird ersichtlich, dass sich der

öffentliche Gebrauch der Vernunft als *sensus communis* im Sinne einer epistemischen Tugend verstehen lässt. Zentral für das Verständnis des gemeinen Menschenverstandes ist, dass Kant den drei Maximen jeweils ein menschliches Vermögen zuordnet, nämlich Verstand, Urteilskraft und Vernunft. Daraus folgt, dass Aufklärung einen holistischen Bildungsprozess impliziert, der nicht auf einzelne Vermögen reduziert werden kann, sondern nur in ihrem medialen und öffentlichen Zusammenspiel Realität erhält.

Literaturverzeichnis / References

Bacin, Stefano, Sensen, Oliver, eds. *The Emergence of Autonomy in Kant's Moral Philosophy*. Cambridge: Cambridge University Press, 2018.

Hinske, Norbert. „Die tragenden Grundideen der deutschen Aufklärung: Versuch einer Typologie." In *Aufklärung und Haskala in jüdischer und nichtjüdischer Sicht*, herausgegeben von Karlfried Gründer, Nathan Rotenstreich, 67–100. Heidelberg: Lambert Schneider, 1990.

Kant's gesammelte Schriften. Herausgegeben von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin: G. Reimer, Walter de Gruyter, 1900–.

Noller, Jörg. *Die Bestimmung des Willens. Zum Problem individueller Freiheit im Ausgang von Kant* (= Symposion, Bd. 136). Freiburg; München: Alber, 2. Aufl., 2016.

Noller, Jörg. *Was ist digitale Aufklärung? Mit Kant zur medialen Mündigkeit*. Freiburg; München: Herder, 2024.

Reath, Andrews. "What Emerged: Autonomy and Heteronomy in the Groundwork and Second *Critique*." In *The Emergence of Autonomy in Kant's Moral Philosophy*, edited by Stefano Bacin, Oliver Sensen. Cambridge: Cambridge University Press, 2018, 176–195.

Sensen, Oliver, ed. *Kant on Moral Autonomy*. Cambridge: Cambridge University Press, 2013.